

## Kurzfristige Beschäftigung: Neue Verdienstgrenzen für die Pauschalbesteuerung

| Die Verdienstgrenzen für **die Pauschalbesteuerung bei einer kurzfristigen Beschäftigung** wurden mit Wirkung zum 1.1.2020 angehoben. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert. |

Kurzfristige Beschäftigungen können – alternativ zur Versteuerung über die Lohnsteuerkarte – mit einer **pauschalen Lohnsteuer von 25 %** (zuzüglich Soli und Kirchensteuer) besteuert werden. Die Pauschalierung ist nur zulässig, wenn

- der kurzfristig Beschäftigte nur gelegentlich – nicht regelmäßig wiederkehrend – beschäftigt ist,
- die Beschäftigung nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage andauert und
- Verdienstgrenzen eingehalten werden.

Zum 1.1.2020 wurden die **Verdienstgrenzen** an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst:

- Der durchschnittliche Verdienst **pro Arbeitstag** beträgt maximal 120 EUR (2019: 72 EUR).
- Der durchschnittliche Verdienst **pro Arbeitsstunde** beträgt maximal 15 EUR (2019: 12 EUR).

**Quelle** | Die Minijob-Zentrale vom 27.11.2019: „Kurzfristige Minijobs: Neue Verdienstgrenzen für die Pauschalbesteuerung“